

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Erfurter Stadtrat
Herrn Torsten Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 2379/15 - Einsatz von Zeitarbeit in kommunalen Unternehmen
Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre Anfragen zu Rahmenverträgen über die Arbeitnehmerüberlassung werden in Abstimmung mit der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Erarbeitung eines neuen Vertrages?

Die Rahmenverträge zum Einsatz von Leihpersonal in der SWE Bäder GmbH sind zum 30.09.2015 ausgelaufen.

Derzeit wird durch die SWE Service GmbH in Abstimmung mit der SWE Bäder GmbH eine erneute öffentliche Ausschreibung von Rahmenverträgen über die Arbeitnehmerüberlassung für die kommenden Freibadsaisonzeiten vorbereitet.

2. Welche sozialen Kriterien werden bei Ausschreibung der Leistungen von der Stadt eingefordert?

Nach § 4 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) ist die Möglichkeit gegeben, soziale Kriterien im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

Die Stadt ist gem. §§ 11, 12 Abs. 2 ThürVgG z. B. verpflichtet, den Vergabeunterlagen die Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation beizulegen. Durch die Forderung nach Einhaltung der sozialen Mindeststandards soll ein fairer Wettbewerb im Vergabeverfahren hergestellt werden, denn durch Produkte z. B. aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird der Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen, die sozial verträglich hergestellte Produkte anbieten, verfälscht.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, bei der Ausschreibung der Leistungen eine Bezahlung der Beschäftigten nach Equal Pay einzufordern?

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, Mindestlohngesetz (MiLoG).

Den Vergabeunterlagen liegt eine Eigenerklärung zum Mindestlohn bei, in dem der Bieter mit Einreichung seines Angebotes erklärt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen, d. h. dass er nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist. Er erklärt damit ebenfalls, dass er die Pflichten aus dem MiLoG auch im Hinblick auf die Einschaltung von Unternehmen erfüllt.

Im Ausschreibungsverfahren sind den Vergabeunterlagen ebenso die ergänzenden Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 ThürVgG) beigelegt.

Der Bieter ist auch hier mit Einreichung seines Angebotes verpflichtet zu erklären, dass er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBI. I S. 799) gebunden ist.

Dies gilt entsprechend für Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte. Bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist dafür Sorge zu tragen, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Auftragsdurchführung gleiches Entgelt gezahlt wird. Der Bieter verpflichtet sich des Weiteren dazu, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

Für die SWE Bäder GmbH wird bei Ausschreibungen ein Mindeststundensatz für die Beschäftigten von derzeit 9,55 Euro gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein